



Landgericht Düsseldorf

Beschluss

Eingegangen

12. März 2019

ITMR Rechtsanwälte

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

1.

2.

Verfahrensbevollmächtigte

Antragsteller,
ITMR Rechtsanwälte, Jägerhofstraße 19-20,
40479 Düsseldorf,

gegen

Antragsgegnerin,

Es wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der besonderen Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung, Folgendes angeordnet:

I.

Der Antragsgegnerin wird bei Meidung eines vom Gericht für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Falle der Wiederholung bis zu zwei Jahren, untersagt,

im geschäftlichen Verkehr Hyaluron-Pens mit einer Gestaltung gemäß den nachfolgenden Abbildungen:



in den Bereich der Europäischen Union einzuführen, dort anzubieten, dort in den Verkehr zu bringen, zu gebrauchen und/oder zu den genannten Zwecken zu besitzen.

II.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

III.

Bei Zustellung dieses Beschlusses soll eine beglaubigte Abschrift der Antragschrift nebst Anlagen beigefügt werden.

IV.

Der Streitwert wird auf 30.000,00 Euro festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch erhoben werden (§ 924 ZPO). Dieser ist bei dem Landgericht Düsseldorf (Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf oder Postfach 103461, 40025 Düsseldorf) schriftlich einzulegen. Der Widerspruch soll eine Begründung unter Darlegung der Gründe, die für die Aufhebung geltend gemacht werden, enthalten. Eine Frist ist nicht einzuhalten. Die Gerichtssprache ist deutsch. Vor dem Landgericht herrscht Anwaltszwang. Widerspruchs- und Widerspruchsbegründungsschrift sind durch eine zugelassene Rechtsanwältin oder einen zugelassenen Rechtsanwalt einzureichen und zu unterzeichnen.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Düsseldorf, den 11.03.2019

Landgericht, 14c. Zivilkammer

Brückner-Hofmann

Hammans

Sackermann

Vors. Richterin am LG

Richterin am LG

Richter am LG

Ausgefertigt



Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle